



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

September 2021

Corona-Krise: Auswirkung auf das Personal – Corona Krise: Auswirkung auf Schüler*innen und Eltern – Corona Krise: Auswirkung auf den laufenden Schulbetrieb – Corona Krise: Risikogruppen-Einsatz – Corona-Krise: Testpflicht – Corona Krise: Impfungen – Beihilferecht In Bayern: Information von Berufsanfängern – Beurteilungsrichtlinien Teil II – Personalratsadressen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hoffen Sie konnten sich in den freien Wochen erholen, Zeit finden mit Ihren Lieben, abschalten vom Schulalltag und einfach entspannen.

Wie starteten wir in dieses neue Schuljahr? Was hat sich in den vergangenen Wochen verändert? Angesetzte Pooltests, eine Pandemie, die unseren Alltag weiterhin bestimmt, eine personelle Unterversorgung in der Grund- und Mittelschule.

Auch das werden wir wohl wieder gemeinsam auffangen, so wie wir es bisher immer getan haben... - bis uns die Kräfte ausgehen?! Wir wünschten uns ein etwas normaleres, verlässlicheres Schuljahr 2021/22 und hofften gemeinsam auf eine günstige Entwicklung des Pandemiegeschehens. Was uns in diesem Schuljahr noch bevor steht, wissen wir nicht. Weiterhin kann niemand voraussagen, ob und wann die Corona-Krise überwunden sein wird und welche Einschränkungen uns dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum hinweg beeinträchtigen werden.

Versuchen wir dennoch optimistisch in die Zukunft zu schauen und freuen wir uns auf unsere Schüler*innen, Kolleg*innen und alle neuen und alten Mitglieder der Schulfamilie!

Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates,

Bernhard Jeßberger



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Corona-Krise: Auswirkungen auf das Personal

Im Folgenden informieren wir Sie in einer Zusammenfassung über die wichtigsten Verlautbarungen des Ministeriums. Es werden hier allerdings nur Veränderungen hervorgehoben.

Ernennungen – amtsärztliche Untersuchungen

Die Aushändigung von Ernennungsurkunden durch Zustellung mit Postzustellungsurkunde.

Mittlerweile macht das Kultusministerium nicht mehr von der Möglichkeit Gebrauch, für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst, amtsärztliche Gutachten nach Aktenlage zu beauftragen. Falls Gesundheitsämter im Einzelfall bereits Untersuchungen bei Hausärzten in Auftrag gegeben haben, können diese bei der zuständigen Regierung eingereicht werden. Die Auslagen sind zu erstatten. Weitere Beauftragungen sind zu unterlassen.

Stattdessen sollen die Gesundheitsämter im Überlastungsfall die Untersuchung so lange aussetzen, bis der pandemiebedingte Überlastungszustand abgeklungen ist. Soweit diese bis zum angestrebten Beginn des Beamt*innenverhältnisses nicht durchgeführt werden kann, kann die Einstellung in ein Widerrufs- oder Probebeamt*innenverhältnis zunächst ohne amtsärztliche Untersuchung erfolgen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

Leistungsprämien

Leistungsprämien bis zu einem Betrag von 1.500 € werden weiterhin steuerfrei gewährt, wenn sie ausschließlich mit der Corona-Krise begründet werden. Die Frist für die Auszahlung wurde erneut verlängert. Sie muss nunmehr bis spätestens bis zum 31.03.2022 erfolgen. Dies trifft uns evtl. für die Leistungsprämie 2022.

Dienstliche Beurteilungen – digitale Unterrichtsbesuche

Es ist Pflicht jeder Schulleitung, sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren. Dabei sind die Leistungen auch im Distanzunterricht bei der Bewertung von Unterrichtsplanung und -gestaltung, Unterrichtserfolg und Erzieherischem Wirken regelmäßig einzubeziehen. Präsenz- und Distanzunterricht stellen schulrechtlich gleichwertige Formen des Unterrichts dar. Schulrechtlich ist der Präsenzunterricht – trotz der Gleichstellung des Distanzunterrichts - im Fall seiner Durchführung die Regel. Dementsprechend spielt die Leistung im Präsenzunterricht die zentrale Rolle.

Um eine größtmögliche Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu erzielen, bilden der Präsenzunterricht und die daraus beobachteten Leistungen den Ausgangspunkt und das Schwergewicht für die aktuelle dienstliche Beurteilung. Kann aber im Ausnahmefall über einen längeren Zeitraum bei einer Lehrkraft kein Besuch im Präsenzunterricht durchgeführt werden (z.B. wegen Schwangerschaft, gesundheitlicher Risiken, längerer Schulschließung) und können deshalb im Beurteilungszeitraum nicht alle notwendigen Unterrichtsbesuche erfolgen, ist im Einzelfall grundsätzlich eine Zurückstellung der Beurteilung zu prüfen. Nur im Ausnahmefall, wenn bei einer Zurückstellung ein unzumutbarer Nachteil für die Lehrkraft droht, kann ein Unterrichtsbesuch im Präsenzunterricht durch einen „Unterrichtsbesuch“ im Distanzunterricht ersetzt werden.

Ein Unterrichtsbesuch im digitalen Distanzunterricht erfolgt ausschließlich in der Form, dass die im betreffenden Kommunikations- und Kollaborationswerkzeug verarbeiteten Daten einer Lehrkraft in deren Gegenwart und über deren Nutzerzugang (mit Wissen und Freigabe der Lehrkraft) von der Schulleitung eingesehen werden.

Corona-Krise: Auswirkungen auf Schüler*innen und Eltern

Risikosituation bei Schüler*innen

Bis auf Weiteres können Schüler*innen, für die die derzeitige Situation eine individuell empfundene erhöhte Gefährdungslage darstellt, einen Antrag auf Beurlaubung von den Präsenzphasen stellen. Die Entscheidung obliegt der Schulleitung. Entsprechende Beurlaubungen sollten jedoch nur in besonders begründeten Einzelfällen nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten ausgesprochen werden. Eine Beurlaubung vom Distanzunterricht im Ganzen ist damit nicht verbunden.

Corona-Krise: Auswirkungen auf den laufenden Schulbetrieb

Es gilt als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht, an der Präsenzphase im Wechselunterricht bzw. an der Not- und Mittagsbetreuung die Testpflicht. Generell ist aber der durchgehende Präsenzunterricht das oberste Ziel. Die Regelungen zum Wechselunterricht ab einer 7-Tages-Inzidenz von 100 entfallen daher ersatzlos.

Schulanfang 2021/2022

Schuleingangsfeiern sind **unter folgenden Bedingungen** möglich:

- Musikalische Darbietungen in Gesangsform oder mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen und eine Bewirtung mit Getränken und Speisen sind nicht möglich.
- Eine feste Personenobergrenze besteht nicht. Es ist jedoch auch außerhalb des Schulgebäudes auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu achten (Ausnahme: Personen des eigenen Hausstandes). Die Teilnehmer*innenzahl orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Die Anzahl der Begleitpersonen ist möglichst gering zu halten. Wo es aufgrund der Pandemie möglich ist, sollten pro Schulanfänger*innen zwei Erwachsenen und den Geschwisterkindern die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Einschulungsfeier teilzunehmen.
- Es wird empfohlen, die Schuleingangsfeiern zu staffeln. Da der Mindestabstand eingehalten werden muss, ist es nicht möglich, dass Eltern oder andere Begleitpersonen die Erstklässler*innen in das Klassenzimmer begleiten.
- Die Teilnahme an der Schuleingangsfeier und am Präsenzunterricht ist auch für Erstklässler*innen nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich (max. 48 Stunden alter PCR-Test oder max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest). Wird kein Negativtest vorgelegt, müssen die Schüler*innen des 1. Jahrgangs einen von der Schule gestellten Selbsttest durchführen oder das Schulgelände mit den Begleitpersonen wieder verlassen.
- Im Schulgebäude besteht Maskenpflicht (Grundschul Kinder: textile Maske – ab Jahrgang 5 sowie Erwachsene: OP-Maske). Es wird appelliert, dass Erwachsene möglichst vollständig geimpft, genesen oder getestet an der Schuleingangsfeier teilnehmen. Eine Nachweispflicht gegenüber der Schule besteht jedoch nicht.

Schulschließung

Eine generelle Schulschließung soll es im Schuljahr 2021/22 nicht mehr geben. Der Unterricht soll grundsätzlich in Präsenz stattfinden. In Ausnahmefällen wird man dennoch auf digitale Medien zurückgreifen müssen.

Einsatz digitaler Medien

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Zugangslinks zu Videokonferenzen, die zu schulischen oder dienstlichen Zwecken angesetzt sind, ausschließlich dem jeweiligen Teilnehmerkreis bekannt gegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eventuell eingerichtete Zugangslinks im Internet (z.B. auf der Schulhomepage) sind umgehend zu löschen.

Schulbetrieb

Allgemeine Regelungen

In den ersten drei Unterrichtswochen des Schuljahres 2021/22 (bis einschließlich 1.10.21) besteht inzidenzunabhängig eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich (auch am Sitzplatz im Klassenzimmer). Im Freien müssen keine Masken getragen werden. Für Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske. Die Eltern müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen.

Partner- und Gruppenarbeit wird auch bei vollem Präsenzunterricht wieder grundsätzlich ermöglicht.

Raumhygiene, Sanitärbereich, Lüften, Luftreinigungsgeräte

Lüften ist weiterhin eines der wichtigsten Instrumente, um die Aerosolkonzentration in Innenräumen zu verringern.

Die Staatsregierung appelliert an die Kommunen, mit Unterstützung durch die staatliche Förderung mobile Luftreinigungsgeräte für Klassen- und Fachräume zu beschaffen. Damit wird die potenzielle Virenlast verringert. Das regelmäßige Lüften wird dadurch jedoch nicht ersetzt. Die Eckpunkte der Förderrichtlinien sind unter dem Link www.km.bayern.de/lueften-schulen veröffentlicht.

Religions- und Ethikunterricht, klassenübergreifende Lerngruppen

Im Schuljahr 2021/22 ist die Bildung von klassenübergreifenden Kursen bzw. Lerngruppen möglich, soweit schulorganisatorische Gründe dies erfordern. Damit sind insbesondere die Voraussetzungen dafür gegeben, dass der konfessionelle Religions- und Ethikunterricht wieder wie gewohnt erteilt und die üblichen Unterrichtsgruppen gebildet werden.

Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen, Fortbildungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen im Lehrerkollegium sollen möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen stattfinden. Vollversammlungen des gesamten Gremiums sind wieder zulässig, sofern im Sitzungsraum (z.B. in der Turnhalle, Aula o.ä.) durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Externe Evaluation

Eine externe Evaluation wurde im gesamten Schuljahr 2020/21 nur auf freiwilliger Basis durchgeführt. Für das Schuljahr 2021/22 liegen noch keine Aussagen des Ministeriums hierüber vor.

Pause

Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind bei Pausenverkauf, Essenausgabe und Mensabetrieb feste Gruppen zu bilden.

Schwerpunktsetzung

Das ISB stellt weiterhin verbindliche Schwerpunktsetzungen im Lehrplan unter www.isb.bayern.de./schwerpunktsetzungen zur Verfügung, die für die Jahrgangsstufe 9 ergänzt wurden. Es soll aber grundsätzlich nach den allgemeinen Vorgaben unterrichtet werden.

Maskenpflicht

Allgemeines

Es gilt derzeit eine allgemeine Maskenpflicht für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler für alle Jahrgangsstufen im Schulgebäude. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-4 dürfen auch statt einer medizinischen Gesichtsmaske eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

In den ersten drei Unterrichtswochen des Schuljahres 2021/22 ist auch am Sitz- bzw. Arbeitsplatz im Unterrichtsraum eine Maskenpflicht vorgesehen. Im Freien müssen keine Masken getragen werden.

Maskenpflicht für das Personal

Mehrfachbelegungen von Räumen sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollte der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen möglichst groß sein. Ist auch das nicht möglich, so sind Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen und ausreichende Lüftungsmöglichkeiten vorzunehmen.

Auch Lehrkräfte müssen bis zum 1.10.21 nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maske tragen.

Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler

Derzeit gilt Folgendes: Maskenpflicht besteht für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5. Bis zum 1.10.21 gilt für alle Schülerinnen und Schüler Maskenpflicht im Schulgebäude.

Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Nach der Genehmigung des aufsichtsführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen,
- während der effizienten Stoßlüftung des Klassenraums
- während des Sportunterrichts
- im Freien (z.B. auf dem Pausenhof) unabhängig von der Inzidenz

Beschaffenheit der Maske

Die Schulen erhalten zu Beginn des Schuljahres 2021/22 ein weiteres Paket mit Masken für den Einsatz in der Schule. Die Verteilung erfolgt über die Kreisverwaltungsbehörden. Es handelt sich um FFP-2-Masken oder solche mit vergleichbarem Standard.

Die Tragezeitempfehlung bzw. -begrenzung von 75 Minuten mit einer darauffolgenden Erholungszeit von mindestens 30 Minuten ist zu beachten. Die Masken sind grundsätzlich zur einmaligen Verwendung mit Entsorgung am Ende des Arbeitstages gedacht.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist eine Community-Maske (textile Mund-Nasen-Bedeckung) ausreichend. Für Schülerinnen und Schüler ab der

Jahrgangsstufe 5, für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal bleibt es bei der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“).

Befreiung von der Maskenpflicht

In der Regel ist hierzu ein ärztliches Attest erforderlich. Es muss keine fachlich-medizinische Diagnose mehr enthalten. Es sind aber weiterhin konkrete Angaben darüber erforderlich, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.

Die Anfertigung von Attestkopien zur Aufbewahrung in Schülerakten ist nicht weiter möglich. Noch in der Schülerakte befindliche Attestkopien sind umgehend zu vernichten. Es sollte stattdessen in der Schülerakte festgehalten werden, dass ein Attest ausgestellt wurde, wie lange die Befreiung gültig ist und dass die Schülerin bzw. der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist.

Corona-Krise: Risikogruppen-Einsatz der Lehrkräfte

Schwangere und stillende Beschäftigte

Mittlerweile ist das betriebliche Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule nicht mehr zeitlich beschränkt. Es gilt im neuen Schuljahr bis auf Weiteres. Die Einsatzregelungen von gefährdeten Personen gelten auch für Schwangere.

Das betriebliche Beschäftigungsverbot gilt auch für Schwangere, die sich freiwillig dazu erklären würden, an der Schule Dienst zu leisten.

Personen mit Vorerkrankung/besonderen Risikofaktoren

Aufgrund der Impfsituation konnte das Risiko einer schweren Erkrankung reduziert werden. Daher ergibt sich für Personen mit Vorerkrankungen bzw. besonderen Risikofaktoren eine Neubewertung der Situation, so dass auf die bisher vorgelegten Atteste ab Beginn des Schuljahres 2021/22 nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Gleichwohl gibt es Fallkonstellationen, in welchen die individuelle besondere Gefahrensituation für die betroffene Lehrkraft weiterhin besteht (z.B. weil aus gesundheitlichen Gründen keine Impfung durchgeführt werden konnte). In diesen Fällen hat eine neue individuelle Risikofaktorenbewertung durch die behandelten Ärzte stattzufinden. Zu bewerten sind u.a. der Schweregrad einer Erkrankung, die Medikation, der Therapieerfolg, mögliche Folgeerkrankungen, die Dauer und der Verlauf der Erkrankung. Die Lehrkraft muss jedoch weder die Art der zugrundeliegenden Erkrankung noch den Impfstatus gegenüber dem Dienstherrn offenbaren. Die weiterhin bestehende Schutzbedürftigkeit ist darzulegen und es sind Vorschläge zu unterbreiten, mit welchen Mitteln dieser im Rahmen eines Einsatzes im Präsenzunterricht Rechnung getragen werden könnte (z.B. Verzicht auf das Betreten des Lehrerzimmers bzw. auf Pausenaufsichten oder auf die Teilnahme von Konferenzen, Fortbildungen etc. in Präsenzform).

Wird der besonderen Schutzbedürftigkeit mit besonderen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend Rechnung getragen, so muss die Ärztin/der Arzt bescheinigen, dass der Einsatz im Präsenzunterricht und in sonstiger Präsenzform nicht vertretbar ist, weil das

Risiko im Fall einer Infektion, schwer zu erkranken, weiterhin besteht. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens 3 Monate.

Einsatz von gefährdeten Personen

Die Schulleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit nicht unterrichtlichen Tätigkeiten betraute Lehrkraft ihre Arbeitszeit erfüllt. Diese Lehrkraft hat die von der Schulleitung zugeteilten Aufgaben im Umfang von 40 Zeitstunden pro Woche bei einer Lehrkraft mit voller Unterrichtsverpflichtung zu erbringen. Bei Lehrkräften in Teilzeit gilt dies für den entsprechenden Teilzeitanteil. Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt pro Kalenderjahr 30 Tage (Ausnahme: 35 Tage bei Schwerbehinderten).

Insbesondere sind für diese Personengruppe folgende Tätigkeiten denkbar:

- Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Teamlehrkräften
- Unterstützung des Kollegiums bei der Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts und bei Korrekturarbeiten, Erstellen von Unterrichtsmaterialien, Lernkonzepten
- Übernahme allgemeiner Verwaltungsarbeiten zur Entlastung von Sekretariat und Schulleitung
- Distanzunterricht

Corona-Krise: Testpflicht

Gegenwärtig sind die Tests kostenfrei. Es ist aber ab dem 11.10.2021 eine Kostenpflicht vorgesehen.

In den Grundschulen, der Grundschulstufe an Förderzentren sowie an den weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige, körperliche und motorische Entwicklung und Sehen wird ab dem Schuljahr 2021/22 nach einer Übergangsphase auf das PCR-Pool-Testverfahren („Lollitest“) umgestellt, das insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler leichter zu handhaben ist. Dabei lutschen die Schülerinnen und Schüler 30 Sekunden lang auf einem Abstrichtupfer. Die Abstrichtupfer aller Kinder der Lerngruppe werden in einem Sammelgefäß zusammengeführt und als anonyme Sammelprobe (sog. „Pool“) noch am selben Tag in einem Labor nach der PCR-Methode ausgewertet. Die Infektion bei einem Kind kann deutlich früher festgestellt werden als beim Schnelltest. Bei einem positiven Ergebnis werden dann Einzeltests durchgeführt.

Testpflicht als Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht

Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist für Schüler*innen nur dann erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich einem Test unterziehen.

In den Jahrgangsstufen 1-4 wird der PCR-Pool-Test zwei Mal pro Woche durchgeführt. Bis die PCR-Pool-Tests anlaufen, wird drei Mal pro Woche mittels Selbsttest getestet. Ab Jahrgangsstufe 5 bleibt es bei den Selbsttests, die bis auf Weiteres drei Mal pro Woche durchgeführt werden.

PCR-Pooltestung

Nach einer Anlaufphase werden im Grundschulbereich die PCR-Pooltests eingeführt. Diese Testungen finden zweimal wöchentlich statt. Hierbei nimmt jedes Kind nacheinander zwei Proben.

Die Schüler*innen lutschen für 30 Sekunden an einem Abstrichtupfer wie an einem Lolli. Alle Abstrichtupfer einer Klasse kommen in einen Behälter. Es entsteht die Sammelprobe. Darüber hinaus werden individuelle Rückstellproben erstellt.

Die Proben werden von Transportpersonen an allen Testtagen abgeholt und ins zuständige Labor gebracht. Dort wird zunächst die Sammelprobe via PCR-Verfahren ausgewertet.

Ist die Sammelprobe positiv, wird sofort über die Rückstellprobe festgestellt, welches Kind aus der Klasse betroffen ist. Die Ergebnisse werden vom Labor digital an die Schule übermittelt. Die Ergebnisse liegen bis 19 Uhr des gleichen Tages für die Sammelproben vor und bis 6 Uhr des nächsten Tages für die Rückstellproben nach einem positiven Poolergebnis vor.

Infizierte Kinder müssen in häusliche Quarantäne genommen werden. Das Gesundheitsamt setzt sich mit den Erziehungsberechtigten des infizierten Kindes in Verbindung und identifiziert gegebenenfalls weitere Kinder, die zunächst in Quarantäne gehen müssen.

Den Schulen wird von den Laboren das entsprechende Testmaterial zur Verfügung gestellt. Für die Lagerung wird eine Lagerfläche von etwa 1 m² benötigt. Die Materialien können zwischen -20⁰ und +40⁰ gelagert werden. Die Belieferung erfolgt im Turnus von 3 bis 4 Wochen.

Corona-Krise: Impfungen

Impfung von Kindern und Jugendlichen – Impfen in der Schule

Die Ständige Impfkommission (Stiko) gab mittlerweile die Empfehlung, auch Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren zu impfen. Deshalb sprach sich am 27.07.2021 der Ministerrat dafür aus, allen Schüler*innen ab 12 Jahren in Bayern während der Sommerferien in den Impfzentren ein Impfangebot zu unterbreiten.

Aktuell bittet das Ministerium die Schulen darum, zeitnah mit dem Impfzentrum Kontakt aufzunehmen und für eine Impfung die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, damit impfwillige Schüler*innen in der relevanten Altersgruppe ab 12 Jahren unmittelbar nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2021/22 ein konkretes Impfangebot im Wege einer Reihenimpfung oder durch Einsatz mobiler Impfteams unterbreitet werden kann.

Die Schulleitungen erheben den Bedarf impfwilliger Schüler*innen. Eine Einwilligungserklärung der Eltern ist erforderlich.

Markus Erlinger, Gerhard Gronauer, BLLV Mittelfranken in BLLV Sonder-Info, Stand 06.09. 2021

Beihilferecht In Bayern: Information von Berufsanfängern

Im Zusammenhang mit ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis treffen Beamt*innen auch im Hinblick auf die Absicherung der Risiken in Krankheits- und Pflegefällen Entscheidungen, an die sie langfristig und häufig lebenslang gebunden sind. Bereits seit vielen Jahren garantieren die Öffnungsaktionen der Privaten Krankenversicherung jeder Beamtin und jedem Beamten und ihren Familien eine beihilfekonforme private Krankenversicherung ohne Leistungsausschlüsse und – soweit erforderlich - mit begrenzten Risikozuschlägen; eine Ablehnung des Versicherungsschutzes aufgrund von Vorerkrankungen ist ausgeschlossen. Damit kommen die Vorteile der bewährten Kombination aus Beihilfe und dauerhafter Leistungsgarantie der Privaten Krankenversicherung auch Beamt*innen und deren Angehörigen mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen zugute. Der Zugang zu diesen besonderen Bedingungen ist insbesondere für Beamt*innen auf Probe und auf Widerruf möglich. Die jeweils aktuellen Informationen über die genannte dauernde Öffnungsaktion für Berufsanfänger*innen können von der Homepage des PKV-Verbandes (www.pkv.de) abgerufen werden.

*Dr. Nicole Lang Ministerialdirigentin,
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Stand: 06.09.2021*

**Sie können sich jederzeit
vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung
wenden!
Bei Rechtsfragen gehen
Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**

Beurteilungsrichtlinien 2019 – 2022 Teil II

In dieser Ausgabe fahren wir mit den Ausführungen zu den Beurteilungsrichtlinien 2019 bis 2022 fort.

Formen der dienstlichen Beurteilung

Periodische Beurteilung

Personenkreis: Alle Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. auf unbefristetem Arbeitsvertrag -Nicht mehr beurteilt wird, wer im Laufe des Kalenderjahres, das an den Beurteilungszeitraum anschließt, in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit tritt (demzufolge im Kalenderjahr 2023). Dies gilt nicht, wenn die Beamtin/der Beamte noch nicht die Endstufe in ihrer/seiner Besoldungsgruppe erreicht hat. Besondere Regelungen gelten für Lehrkräfte, die im Beurteilungszeitraum in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt wurden

Zwischenbeurteilung

Die Zwischenbeurteilung soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann. Sie erfolgt frühestens nach Vorliegen der Einschätzung (siehe Punkt 1.3) während der Probezeit oder, falls die Lehrkraft für eine Verkürzung der Probezeit infrage kommt, frühestens ab zum Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft eingestellt wurde.

Bei Versetzungen in den Bereich eines anderen Schulamts erhält die Lehrkraft eine Zwischenbeurteilung, wenn die Lehrkraft mindestens sechs Monate an der Schule tätig war und im letzten Schulhalbjahr nicht dienstlich beurteilt wurde. Bei Versetzungen von einer Schule zur anderen innerhalb eines Schulamtes wird keine Zwischenbeurteilung erstellt. Dies gilt auch für Versetzungen innerhalb eines in Personalunion geführten Doppelschulamtes.

Ist die aufnehmende Stelle eine andere bayerische Schule, so erhält diese einen Abdruck der Zwischenbeurteilung bzw. bei Grund- und Mittelschulen das Schulamt oder bei Förderschulen die Regierung – über Einwendungen bzw. evtl. Abänderungen wird die aufnehmende Stelle informiert.

Bei Beurlaubungen bzw. Freistellungen erfolgt nur dann eine Zwischenbeurteilung, wenn mindestens ein Schulhalbjahr seit der letzten Beurteilung oder seit dem Ende der Probezeit vergangen ist und die/der Betroffene bei der nächsten periodischen Beurteilung aufgrund der Beurlaubung bzw. Freistellung nicht beurteilt oder die Beurteilung hinausgeschoben wird.

Zwischenbeurteilungen erfolgen ohne Gesamturteil, ansonsten in derselben Form wie eine periodische Beurteilung bzw. Probezeitbeurteilung. Es genügt, wenn auf einem gesonderten Blatt ergänzend zur letzten Beurteilung vermerkt wird, ob und in welcher Hinsicht sich in der Zwischenzeit die für die Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte geändert haben, sofern die Lehrkraft in der gleichen Besoldungsgruppe auf dem gleichen Dienstposten zuletzt periodisch beurteilt wurde. Ist wegen Zeitunterschreitung keine

Zwischenbeurteilung zu erstellen, so sind aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Einschätzung während der Probezeit bzw. Probezeitbeurteilung

Nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit ist eine Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Lehrkräfte, die für eine Verkürzung der Probezeit infrage kommen.

Bei Zweifeln am erfolgreichen Abschluss der Probezeit sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

Gegen Ende der Probezeit werden die Probezeitbeamten beurteilt. Diese Beurteilung ist eine verbale, im Rahmen der Beurteilungsmerkmale abzugebende Stellungnahme, ob sich die Lehrkraft während der Probezeit bewährt hat und eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in Frage kommt.

Hier gibt es drei Bewertungsstufen:

- geeignet
- noch nicht geeignet
- nicht geeignet.

Kommt eine Probezeitverkürzung infrage, ist zu würdigen, ob die Leistungen erheblich über dem Durchschnitt der übrigen Lehrkräfte ihrer Besoldungsgruppe im Beamtenverhältnis auf Probe liegen.

Anlassbeurteilung

Eine Anlassbeurteilung wird bei Bewerbungen um Funktionsämter erstellt, wenn

- a) noch keine periodische Beurteilung der Bewerberin/des Bewerbers erfolgt ist,
- b) die letzte dienstliche Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt,
- c) die Bewerberin/der Bewerber seit der letzten Beurteilung befördert wurde und in dem Beförderungsamt mindestens zwölf Monate tätig war,
- d) die Bewerberin/der Bewerber mit einer Funktionstätigkeit, insbesondere mit der Wahrnehmung amtsprägender Funktionen, betraut wurde, deren Ausübung bei der letzten Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte, und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ausgeübt hat,
- e) sich die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten wesentlich verändert haben.

A12-Lehrer, A12Z- und A13-Lehrer werden jeweils als eigene Vergleichsgruppe behandelt. Bei einer Beurteilung in einer höheren Besoldungsgruppe wird höherer Vergleichsmaßstab angesetzt.

Eine Anlassbeurteilung ist von Amts wegen zu erstellen und nicht auf Antrag der Lehrkraft. Sie wird auf Vorschlag der Schulleitung (bei mehreren Schulen durch die Schulleitung der Stammschule) durch die fachliche Leitung des Schulamtes erstellt und unterzeichnet (bei der Beurteilung einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters ohne Vorschlag der Schulleitung). Es handelt sich dabei um eine vollgültige Beurteilung.

Der Beurteilungszeitraum beinhaltet den Beurteilungszeitraum, welcher der letzten periodischen Beurteilung zugrunde gelegt wurde, längstens jedoch den letzten regulären Beurteilungszeitraum, bis zur Erstellung der Anlassbeurteilung. Der Beurteilungszeitraum

kann somit mehr als vier Kalenderjahre umfassen. Das Gebot der größtmöglichen Vergleichbarkeit verlangt, den Beurteilungszeitraum so zu wählen, dass er im Wesentlichen mit den Beurteilungszeiträumen der aktuellen Beurteilungen der anderen Bewerber übereinstimmt. Die nächste periodische Beurteilung umfasst wieder den gesamten Zeitraum seit der letzten periodischen Beurteilung.

Fiktive Laufbahnnachzeichnung

Bei Lehrkräften, die sich zum Beurteilungsstichtag in Elternzeit oder familienpolitischer Beurlaubung befinden und für die keine verwendbare periodische Beurteilung vorliegt, soll die letzte periodische Beurteilung fiktiv nachgezeichnet werden. Gleiches gilt für Lehrkräfte in Sonderurlaub, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Die fiktive Leistungsnachzeichnung ist auf drei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume beschränkt. Grundlage ist die letzte dienstliche Beurteilung. Es entfällt daher in denjenigen Fällen, in denen die erste periodische Beurteilung fehlt. Eine in der letzten Beurteilung festgestellte Verwendungseignung bzw. zuletzt getroffene Feststellungen werden fortgeschrieben.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken in BLLV Sonder-Info, Stand Juli 2021

Ihr Personalrat im SAB Lichtenfels

| | Name | Kontakt |
|---|---|--|
| Vorsitzender: | Bernhard Jeßberger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels | di: 09571/795711 pr: 0951/1338656 bernhard.jessberger@ hos-lichtenfels.de |
| 1. stellvertr. Vorsitzende + Vertrauensperson der Schwerbehinderten: | Christine Eschenbacher Friedrich-Baur-GS Burgkunstadt | di: 09572/790263 |
| 2. stellvertr. Vorsitzende, Arbeitnehmervertretung: | Christine Buchta Mittelschule Altenkunstadt | di: 09572/814 |
| Weitere Mitglieder: | Florian Ebert Herzog-Otto-Schule Lichtenfels | di: 09571/795711 |
| | Sebastian Faber Herzog-Otto-Schule Lichtenfels | di: 09571/795711 |
| | Harald Fuß A.-R.-Schule Bad Staffelstein | di: 09573/5806 |
| | Monika Rübensaal Dr. Roßbach-GS Lichtenfels | di: 09571/70910 |
| | Conny Schaller Herzog-Otto-Schule Lichtenfels | di: 09571/795711 |
| | Monika Tremel Herzog-Otto-Schule Lichtenfels | di: 09571/795711 |
| Jugend- und auszubildenden- Vertretung: | Luisa Schwaiger Herzog-Otto-Schule Lichtenfels | di: 09571/795711 |

(Stand: 13.09.2021)